

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Berendshagen, Heiligenhagen und Satow  
vom ... 07.03.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Berendshagen, Heiligenhagen und Satow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

##### Reihengrabstätten

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 320,00 EUR

##### Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

##### Rasewahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 1.600,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 64,00 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 58,00 EUR

##### Urnengemeinschaftsanlage

- für Urnen für 25 Jahre in Satow und Heiligenhagen 1.400,00 EUR

Die Gebühren für Graberwerb, Wiedererwerb und Vorerwerb werden im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer erhoben.

#### 2.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr Friedhof Satow und Heiligenhagen

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 29,00 EUR je Grabbreite und Jahr für den Friedhof in Satow und Heiligenhagen erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Reparaturkosten

## **2.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr Friedhof Berendshagen**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 24,00 EUR je Grabbreite und Jahr für den Friedhof in Berendshagen erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Betriebsmittel
- d) Reparaturkosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

### **3. Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren Sargbestattungen	50,00 EUR
Bestattungsgebühren für Urnen inkl. Gruft graben	150,00 EUR

### **4. Verwaltungsgebühren**

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	50,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	50,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

### **5. Gebühren für Ausgrabung**

Genehmigung und Ausgrabung einer Urne	230,00 EUR
Genehmigung der Ausgrabung eines Sargs	150,00 EUR

### **6. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	22,50 EUR
--	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Für die spätere Beräumung des Grabsteins wird eine Gebühr (Pfandleistung) von 250,00 EUR berechnet.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 7**

### **Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02.04.2017 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Satow am .....



*R. Kirstein*  
.....  
(Unterschrift)

*Kirstein*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*G. Schwafß*  
.....  
(Unterschrift)

*Schwafß*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am .....